

Soweit es von der Zisterne einen Anschluss an die Abwasseranlagen gibt, werden:

- bei Verwendung im Haushalt (Toilette, Waschmaschine usw.) pro m³ Zisternenvolumen 20m² der befestigten Fläche abgezogen. (Zisternenwasser, welches als häusliches Abwasser der Kanalisation zugeführt wird, ist mit dem Schmutzwassergebührenanteil gebührenpflichtig.); bei zusätzlicher Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung reduziert sich die so ermittelte Fläche nochmal um 10%.
- bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung pro m³ Zisternenvolumen 10m² befestigter Fläche weniger berücksichtigt.

Der Ablauf des Verfahrens

Die Einführung gesplitteter Abwassergebühren setzt die Ermittlung aller versiegelten Grundstücksflächen im Gemeindegebiet voraus. Hierzu wurden Luftbilder aufgenommen und anschließend digital ausgewertet. Um sicherzustellen, dass die erstellten Auswertungen korrekt sind, erhalten alle Grundstückseigentümer einen Fragebogen mit den Ergebnissen der Luftbildauswertung. Ihre Mitwirkung wird insbesondere für die Frage benötigt, ob die Befestigungsarten (Beton, Pflaster usw.) richtig festgestellt sind und ob es befestigte Flächen gibt, von denen das Niederschlagswasser gar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder mittels Zisterne auf dem Grundstück gesammelt und verwendet wird. Die Gemeinde Ebsdorfergrund bietet begleitend zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verschiedene Informationsmöglichkeiten und Serviceleistungen an. Bitte nutzen Sie die folgenden Angebote, damit das Verfahren zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt werden kann.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jede Neuerung bringt eine gewisse Verunsicherung mit sich. Auch Sie werden fragen - was kommt da auf mich zu und welche Auswirkungen hat das ?

Auch für die Gemeinde ist die höchststrichterlich vorgeschriebene Einführung der gesplitteten Abwassergebühr mit viel Arbeit und Unbekanntem verbunden.

Wie Sie, kommen aber auch wir nicht drum herum, die neue Abrechnungsgrundlage einzuführen. Voraussichtlich zum 01.01.2013 wird das der Fall sein.

Bis dahin haben wir Zeit, uns mit dem Thema zu beschäftigen. Dabei geht Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Transparenz ist uns wichtig. Dafür können wir sorgen, nicht aber auf die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verzichten, weil dies rechtlich nicht möglich ist. Um Ihnen alle Informationen zukommen zu lassen, werden wir nicht nur in einer Bürgerversammlung informieren, sondern auch in jedem Ortsteil Info-Veranstaltungen durchführen. Die Termine werden noch bekannt gegeben.

Auch wird eine Telefonhotline als spezielles Angebot zur Klärung von Fragen eingerichtet.

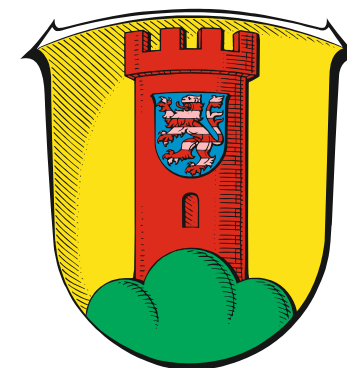
Es ist mir auch persönlich sehr wichtig, dass wir alle die Grundlagen der neuen Berechnungsmethode für die Abwassergebühr kennen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schulz
Bürgermeister

Informationen

zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

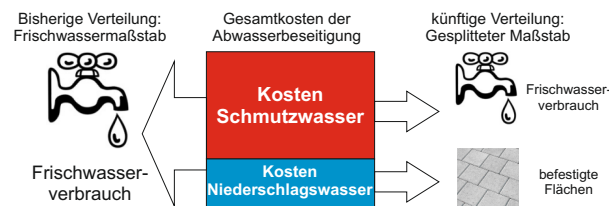


Gemeinde Ebsdorfergrund
Dreihäuser Straße 17
35085 Ebsdorfergrund
Telefon: 0 64 24 / 304 - 0

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher ist in vielen Kommunen in Hessen noch die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab üblich. Dabei wird unterstellt, dass die Menge des Abwassers, das der Gebührenzahler der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführt, etwa der Menge entspricht, die er an Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen hat. In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wurde, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen in das Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung dieses Wassers werden bei dem einheitlichen Frischwassermaßstab ebenfalls nach der bezogenen Frischwassermenge verteilt. Damit spielt es für die Höhe der bisherigen Abwassergebühren keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser tatsächlich vom einzelnen Grundstück eingeleitet wird.

Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine wirklichkeitsnähere Kostenverteilung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Versiegelte Flächen sind dabei im Wesentlichen Dächer und befestigte Verkehrs- und Hofflächen.



Die Gebühr je m³ Frischwasserbezug wird geringer. Sie wird ergänzt durch eine Gebühr je m² befestigter Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Durch die Aufteilung des Gebührenmaßstabs werden **keine neuen Gebühren** eingeführt. Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers waren auch bisher schon in die Gebührensätze eingerechnet.

Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Mit Urteil vom 02.09.2009 hat der HessVGH den sogenannten Frischwassermaßstab in der Regel als „Einheitsgebühr“ für unzulässig erklärt. Daher hat der Gemeindevorstand entschieden, die Erhebung der Abwassergebühren auf den gesplitteten Maßstab umzustellen.

Relevante befestigte Flächen

Für die Gebührenberechnung werden nur die Flächen herangezogen, über die Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen fließt. Flächen, die nicht an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen sind, weil das dort anfallende Niederschlagswasser regelgerecht auf dem Grundstück versickert oder in zulässiger Weise in ein Gewässer eingeleitet wird, werden nicht berücksichtigt. Auch alle unbefestigten Flächen und Grünflächen bleiben außer Ansatz.

Befestigte Flächen mit Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann, werden mit einem Faktor multipliziert, um damit den geringeren Niederschlagswasseranfall von diesen Flächen zu berücksichtigen. Für die Satzung der Gemeinde Ebsdorfergrund sind hierzu folgende Faktoren vorgesehen:

1. Dachflächen

- | | | |
|-----|------------------------------------|-------------|
| 1.1 | Flachdächer, geneigte Dächer | 1,00 |
| 1.2 | Kiesdächer | 0,50 |
| 1.3 | Gründächer | |
| | a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm | 0,50 |
| | b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm | 0,30 |

2. Befestigte Grundstücksflächen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung | 1,00 |
| 2.2 | Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss | |
| | a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm | 0,70 |
| | b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm | 0,60 |
| 2.3 | wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.) | 0,50 |
| 2.4 | Porenpflaster oder ähnliche wasser-durchlässige Pflaster | 0,40 |
| 2.5 | Rasengittersteine | 0,20 |

Zisternen und ähnliche Behältnisse

Wenn das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird, gelten besondere Regelungen:

Soweit es von der Zisterne keinen direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage gibt, bleibt die in die Zisterne einleitende Fläche völlig außer Ansatz.